

FASD Netzwerk Nordbayern e.V.
Vorstand Gisela Bolbecher
Atzelsberger Str. 10
91094 Bräuningshof

”

**Mitglied zu sein,
ist ein tolles
Gefühl
für mich!**

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein FASD Netzwerk Nordbayern e.V.

- ☐ als Vollmitglied mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30,00 Euro
- ☐ als Fördermitglied mit einem jährlichen Beitrag von _____ Euro
(mindestens 20,00 Euro)

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

Plz, Ort _____

Telefon (Fest., mobil) _____

E-Mail-Adresse _____

Beruf (freiw. Angabe) _____

Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten und werden per Lastschrift eingezogen. Eine Minderung für abgelaufene Monate ist nicht möglich. Ein Antrag an den Vorstand auf Ermäßigung kann gestellt werden. Die Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen und erfordert die Schriftform. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des BDSG bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Vorstehende Daten werden nur im Rahmen der Erforderlichkeit von Abrechnung und Betreuung der Vereinsmitgliedschaft erfasst bzw. verarbeitet. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins FASD Netzwerk Nordbayern e.V. an.

Ort, Datum

Unterschrift

- Bitte wenden -

SEPA-Lastschriftmandat

Unsere Gläubiger-ID: DE76ZZZ00001181322

Ihre Mandatsreferenz _____ (wird vom Verein eingetragen)

Ich ermächtige den Verein FASD Netzwerk Nordbayern e.V. widerruflich, den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom FASD Netzwerk Nordbayern e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sollte das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen oder dem Einzug ohne berechtigten Grund widersprochen werden, werden 10,- € Bearbeitungsgebühr für den damit verbundenen Aufwand berechnet.

Vorname, Nachname (Kontoinhaber:in)

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Konto

Bankleitzahl

Bank

IBAN (22 Stellen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC (8 oder 11 Stellen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

FASD Netzwerk Nordbayern e.V.

Atzelsberger Str. 10

91094 Bräuningshof

E-Mail: info@fasd-netz.de

www.fasd-netz.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen FASD Netzwerk Nordbayern e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen. Der Verwaltungssitz kann davon abweichen.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Fürth, Registergericht, im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, durch
 - Aufklärung der Öffentlichkeit insbesondere von gefährdeten Personengruppen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Fachkräften, die beruflich mit der Thematik FASD in Kontakt sind, über die Auswirkungen von mütterlichem Alkoholkonsum in der Schwangerschaft
 - Beratung von Menschen mit FASD und deren Umfeld
 - Aufbau und Betrieb einer FASD-Beratungsstelle
 - Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
 - Initiierung von Präventions- und Aufklärungsprojekten an Schulen und anderen Institutionen
 - Förderung der Zusammenarbeit von Fachleuten zum Thema FASD
 - Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen, die eine gleiche oder ähnliche Zielrichtung haben
 - Unterstützung von Forschungsvorhaben zum Thema FASD
 - Initiierung von Wohnprojekten für Menschen mit FASD
- (2) Der Verein ist weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Geschäftsführung, Finanzen

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, Dienst- u. Arbeitsverträge schließen und kündigen. Die/der 1.Vorsitzende und in Abwesenheit die/der Stellvertreter/in hat das Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitenden.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Abrechnung vorzulegen, die von zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft wird.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
- (2) Es können aufgenommen werden

- Einzelpersonen als Vollmitglied, das sind Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vollmitglieder erhalten volles Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, sofern sie länger als einen Monat vor der Mitgliederversammlung beigetreten sind.
 - Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, diese haben kein Stimmrecht.
 - als Ehrenmitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
- (3) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von juristischen Personen und Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - durch Tod,
 - wenn der Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt worden ist,
 - durch Ausschluß, der bei schweren Verstößen gegen Vereinsinteressen oder -ziele oder Mitgliederpflichten vom Vorstand einstimmig oder von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch innerhalb eines Monats möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt und in der Regel per Lastschrift eingezogen. Es gilt die jeweils gültige Beitragsordnung.
- (2) Auf Antrag kann vom Vorstand eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich durch Brief oder mit Hilfe elektronischer Medien (z.B. Fax, E-Mail usw.) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der

Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (3) Den Vorsitz während einer Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, in Abwesenheit seine/ihre Vertretung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Über die Annahme der Anträge zur Tagesordnung und über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über abgelehnte Anträge kann in der gleichen Mitgliederversammlung nicht noch einmal beraten oder abgestimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und vertretenen Vollmitglieder.
- (7) Fördermitglieder ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen gestattet, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Bei allen Entscheidungen stimmt die Versammlung per Handzeichen ab. Bei Wahlen muss, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangt, schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder. Jedes anwesende Vollmitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Lässt sich ein Mitglied vertreten, ist dem Vorstand vor der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden/vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (11) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen.
- (12) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung
 - Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt für jeden Vorstandsposten getrennt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus,

wird ein Ersatzmitglied vom Vorstand berufen oder der Vorstand bleibt in verminderter Anzahl handlungsfähig bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt wird.

- (5) Wählbar ist jede natürliche Person, die Vollmitglied im Verein ist.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Rechnungsprüfer sein.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in.
- (10) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben mit Nachweis Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich, sofern die Erträge des Vereins es zulassen und der Vorstand es beschließt. In jedem Fall setzt eine Vergütung einen Vertrag voraus.
- (12) Ergänzungen und Änderungen der Satzung auf Verlangen einer Behörde kann der Vorstand einstimmig beschließen.
- (13) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat ernennen. Die Mitglieder des Beirats werden mit Beschluss des Vorstandes berufen und abberufen, sie haben jederzeit das Recht ihren Posten niederzulegen. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (14) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, einer Aufwandsentschädigung oder der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins sowie ein Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs.2.
- (15) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer 2/3-Mehrheit der in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein FASD Deutschland e.V., Hügelweg 4, 49809 Lingen, info@fasd-deutschland.de, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.